

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport  
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: IV

Hessischer Städte- und  
Gemeindebund  
z.Hd. Herrn Geschäftsführer  
Johannes Heger  
Henri-Dunant-Straße 13  
63165 Mühlheim am Main

Dst. Nr. 0005  
Bearbeiter/in Herr Graf  
Durchwahl (06 11) 353 1530  
Telefax: (06 11) 353 1697  
Email: Matthias.Graf@hmdis.hessen.de  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Datum 26. März 2022

**Zulassung der Videokonferenz-Sitzung für den Gemeindevorstand;  
Ihre Anregung zur Änderung der HGO vom 1.12.2021**

Sehr geehrter Herr Heger,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr o.a. Schreiben, mit dem Sie mit Blick auf die Corona-Pandemie erneut eine Änderung der HGO mit dem Ziel fordern, Videokonferenz-Sitzungen des Gemeindevorstands/Magistrats zu erlauben.

Ich selbst bin in der Diskussion nicht endgültig festgelegt, bitte aber um Verständnis, dass ich derzeit davon absehe, dem Hessischen Landtag die vorgeschlagene Rechtsänderung zur Beschlussfassung anzuempfehlen.

Schon elementare Fragen der konkreten Ausgestaltung bedürfen intensiverer Betrachtung. So ist etwa zu klären, ob eine Rechtsgrundlage im Gesetz selbst oder als Satzungsermächtigung für die jeweilige Kommune geschaffen werden soll. Soll die Ermächtigung nur im (wie zu definierenden?) Pandemiefall greifen? Reicht ein (von wem festzustellender?) „wichtiger Grund“ oder bedarf es –etwa aus Gründen des Minderheitenschutzes- einer Mehrheitsentscheidung oder eines noch höheren Quorums? Zwingen Minderheitenschutz und Rücksichtnahme auf mangelnde Internetaffinität einzelner Gremienmitglieder zur generellen Präsenzsitzung an der eine



digitale Sitzungsteilnahme auf Wunsch (sog. Hybrid-Sitzung) gestattet werden kann oder kann jedes Mitglied auch gegen seinen Willen zur Teilnahme am Format der Videokonferenz gezwungen werden? Bedarf es der gesetzlichen Bestimmung von technischen Mindeststandards für digitale Sitzungen? Welche Konsequenzen erfordert der Umstand, dass zwar formal nur die Gemeindevorstandsmitglieder an der Videokonferenz teilnehmen, aber praktisch kaum zu überprüfen ist, ob sich weitere Personen in unmittelbarer Nähe befinden und somit die Konferenz ebenfalls verfolgen können?

Die sich insoweit aufdrängenden Fragen bedürfen einer sorgsam Abwägung und Entscheidung und sollten nach meiner Überzeugung in einen größeren Rahmen eingebettet werden. Dazu gehört jedenfalls die Frage, ob und in wieweit auch die Sitzungen der Gemeindevertretungen sowie anderer kommunaler Gremien (z.B. Kreistage, Ausschüsse, Kommissionen, Zweckverbandsversammlungen) um digitale Elemente erweitert werden sollten.

Ich verhehle meine Auffassung nicht, dass eine physische Versammlung der Volksvertretung mit all ihren Reden, Fragen, mit Applaus und evtl. auch Missfallenskundgebungen, mit dem unmittelbaren Erleben auch von Gestik, Mimik und Emotionen der nicht am Rednerpult stehenden Mandatsträger, wohl von keiner Technik vollständig zu ersetzen ist. Das gilt grundsätzlich auch für andere Entscheidungsgremien. Im Rahmen von Videokonferenzen ist es ungleich schwieriger, atmosphärische Vorgänge zu bemerken, zu deuten und zum Maßstab des eigenen Handelns zu machen. Der eigene Zugang zum Verständnis der Körpersprache, der Mimik und Stimmmodulation anderer Menschen funktioniert innerhalb von Videokonferenzen nur eingeschränkt. Zudem bin ich der Überzeugung, dass Volksvertreter bei für die örtliche Gemeinschaft bedeutenden Entscheidungen wie beispielsweise der Höhe der Grundsteuern, der Schließung oder des Weiterbetriebes öffentlicher Einrichtungen oder kontroversen Bauleitplänen grundsätzlich in einer Versammlung treffen sollten, bei denen betroffene Bürger Gelegenheit haben, ihre Vertreter persönlich zu erleben.

Digitale Elemente würden also die bisherigen Verhältnisse der Entscheidungsfindung kommunaler Vertreter deutlich verändern.

Der Gesetzgeber muss sich in Anbetracht der mittlerweile unser ganzes Leben durchdringenden Verwendung und Nutzung des Internets auch bei anderen Normen der

HGO die Frage stellen, ob sie angepasst werden sollten. Das gilt insbesondere für den sog. Stream der öffentlichen Sitzungen und das dafür – jedenfalls bisher noch – überwiegend für notwendig gehaltene Einverständnis sämtlicher Sitzungsteilnehmer. Das gilt aber auch z.B. für die einfache Frage, ob die Niederschriften über die Sitzungen der Gemeindevertretungen auch in das Internetangebot der Gemeinde aufgenommen werden dürfen (§ 61 HGO); die Landesregierung hat insofern ihre Novellierungsabsicht ja bereits offiziell bekundet (vgl. LT-Drs. 20/6428 v. 23.9.2021 S. 2). Nicht zuletzt gilt das aber auch für die direkte Demokratie, die von der Pandemie jedenfalls auf dem Höhepunkt der verschiedenen Corona-Wellen erheblich beeinträchtigt wurde. Insofern kann es nicht überraschen, dass auch in diesem Zusammenhang die Öffnung für die Digitalisierung, also die elektronische Zeichnung von Bürger- und Volksbegehren gefordert wird.

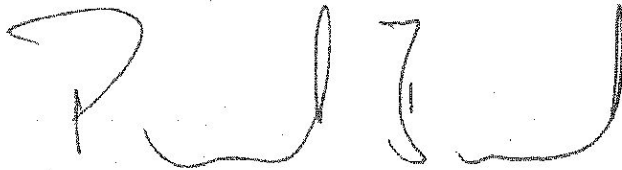
Eine solchermaßen ins Auge gefasste Novellierung der Kommunalverfassung im Zeichen der Digitalisierung und der Internetnutzung wird bei realistischer Betrachtung mangels entsprechender Festlegungen in der Koalitionsvereinbarung 2018 wohl kaum noch in dieser Legislaturperiode angegangen werden. Bei einer Veränderung dieses Ausmaßes ist Gründlichkeit auch weit wichtiger als Schnelligkeit.

Gleichwohl halte ich es für richtig, zur Vorbereitung künftiger Gesetzesinitiativen einen Dialog über mögliche Ergänzungen der HGO zu eröffnen, an dem neben den kommunalen Spitzenverbänden auch der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit beteiligt werden sollte. Aktuell haben einige Bundesländer –überwiegend aber bezogen auf die Pandemiesituation- einzelne Regelungen zur digitalen Entscheidungsfindung auf kommunaler Ebene bereits getroffen bzw. befinden sich solche in der parlamentarischen Behandlung. Ich habe meine Fachabteilung beauftragt, im Laufe des Jahres die unterschiedlichen Regelungen der anderen Länder einmal zusammenzustellen, um einen ersten Überblick über mögliche Änderungen zu gewinnen. Im Gegenzug bitte ich Sie in diesem Zeitraum, um Vorlage eines gemeinsamen, mit den beiden anderen Spitzenverbänden abgestimmten, Positionspapieres zu der Frage, welche Erweiterungen der HGO um „digitale Elemente“ und Lösungen zu den oben aufgeworfenen Fragestellungen die kommunalen Spitzenverbände auf Grundlage der Erfahrungen aus der Pandemie und für eine zukunftssichere Gestaltung der HGO für erforderlich halten.

Auf dieser Basis könnte anschließend gemeinsam mit dem Datenschutzbeauftragten eruiert werden, welche Vorschläge als zukunftsfähig und rechtssicher identifiziert werden können, um die Weichen für künftige Novellierungen der HGO zu stellen.

Es würde mich freuen, wenn Sie und die anderen beiden kommunalen Spitzenverbände, denen ich Kopien unserer Korrespondenz überlasse, einen solchen Dialog ebenfalls als zielführend betrachtet würden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a large initial 'P' followed by a series of loops and a final flourish.

(Peter Beuth)